

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**Stiftung Phönix Zug
Rufin Seeblick**

1. Aufnahme

Grundsatz

In der Institution Rufin Seeblick werden erwachsene Menschen im Alter von 18 bis 65 Jahren beider Geschlechter mit psychischen Beeinträchtigungen, die IV-Bezüger sind aber keine dauernde medizinische und psychiatrische Behandlung brauchen, aufgenommen.

Alter, Pflegebedürftigkeit und Wohnsitz

Können aufgrund der räumlichen Auslastung nicht alle Bewerber/-innen aufgenommen werden, so werden folgenden Prioritäten eingehalten:

1. Personen mit Wohnsitz in den Kantonen Zug, Uri und Schwyz
2. Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen

Physische und psychische Verfassung

Bewerber/-innen, die unter physischen und oder psychischen Erkrankungen leiden, welche zu einer ausgeprägten Belastung des sozialen Umfeldes führen oder deren Pflegebedürftigkeit die infrastrukturellen und personellen Ressourcen der Institution übersteigt, können nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung der Stiftung Phönix Zug abgelehnt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können bestehende Vertragsverhältnisse gekündigt werden

Hausarzt

Alle Bewohner/-innen der Institution Rufin Seeblick bezeichnen der Betriebsleitung einen persönlichen Hausarzt.

Vertretung

Alle Bewohner/-innen der Institution Rufin Seeblick bezeichnen der Betriebsleitung schriftlich eine Vertrauens- und Bezugsperson, die sie in allen persönlichen Entscheidungen vertreten kann, falls die eigene Handlungsfähigkeit vorübergehend oder dauernd wegfällt.

2. Leitung der Institution Rufin Seeblick

Hausordnung

Die Hausordnung ist für die Bewohner/-innen der Institution verbindlich.

Kostenanpassung

Die Stiftung Phönix Zug kann die Taxen aufgrund der kantonalen Leistungsvereinbarung (IVSE) sowie die Kosten für Zusatzleistungen anpassen. Die Anpassung wird den Bewohner/-innen schriftlich bekanntgegeben.

Pflegebedürftigkeit

Nimmt die Pflegebedürftigkeit der Bewohner/-innen derart zu, dass eine Pflege in der Institution nicht mehr möglich ist, kann die Betriebsleitung in Absprache mit dem Hausarzt die Bewohner/-innen vorübergehend oder dauernd in eine Pflegeinstitution verlegen.

Kriterien für eine mögliche Verlegung sind insbesondere:

- Höhe der individuellen Pflegebedürftigkeit
- Notwendige Pflegeinfrastruktur
- Voraussichtliche Dauer der erhöhten Pflegebedürftigkeit
- Allgemeine Auslastung und individuelle Beanspruchung des Pflegepersonals
- Medizinische Indikationen

3. Rechte der Bewohner/-innen

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohner/-innen wie etwa ein elektronisches Überwachungssystem, das Abschliessen von Türen, das Anbringen von Bettgittern oder Ähnliches, ist vom Gesetzgeber nur dann zulässig, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen.

Die einschränkenden Massnahmen müssen sich dafür eignen eine Gefährdung Dritter, eine Selbstgefährdung oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens innerhalb der Institution zu vermeiden (Art. 383 ZGB). Bewegungseinschränkende Massnahmen setzen eine ärztliche Verordnung voraus.

Auskunftspflicht

Der Persönlichkeitsschutz ist in jedem Fall zu wahren und sämtliche Massnahmen sind immer mit der Beschwerdemöglichkeit seitens der betreffenden Bewohner/-innen, bzw. der vertraglichen oder gesetzlichen Vertreter zu verknüpfen.

Es besteht seitens der Institution eine Informationspflicht. Diese beinhaltet ein Gespräch und eine Information in schriftlicher Form über den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Informationspflicht

Im Weiteren sind die betroffenen Bewohner/-innen, insbesondere die Vertretungsbevollmächtigten jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist berechtigt eine Beschwerde an die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erheben. Diese prüft in einem solchen Fall, ob die Massnahme den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Ombudsstelle

Die Ombudsstelle der Stiftung Phönix Zug vermittelt oder schlichtet bei Problemen, bietet Hilfe für Bewohner/-innen in Konfliktsituationen und ergänzt bestehende Angebote.

Ombudsstelle

Tel. 041 727 60 70

Frau Renata Falk-Fritschi
Industriestrasse 11
6300 Zug

3. Beendigung

Kündigung und Kündigungsfrist

Der Pensions- und Betreuungsvertrag kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Andere Beendigungsgründe

Beim Tod der Bewohner/-innen endet der Vertrag nach der Abnahme des Zimmers durch die Betriebsleitung.

Zimmer- und Wohnungsräumung bei Todesfällen

Bei einer Kündigung ist das Zimmer der Bewohner/-innen in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohner/-innen verursachte Schäden am Wohnobjekt können von der Stiftung Phönix Zug in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Betriebsleitung abzugeben. Die Reinigung wird gemäss Tarifregelung verrechnet.

Nach einem Todesfall wird das Zimmer durch die Angehörigen der Bewohner/-innen geräumt und im ursprünglichen baulichen Zustand abgegeben. Die Schlüssel sind der Betriebsleitung abzugeben.

Kommen die Angehörigen dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stiftung Phönix Zug berechtigt, auf Kosten der Erbschaft den Bewohner/-innen die Räumung des Zimmers vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der Verstorbenen auf Kosten der Erbschaft zu lagern resp. zu entsorgen.

Leerstehen des Zimmers und Räumung

Für die Zeit, in der ein Zimmer leer, jedoch nicht zur freien Verfügung der Institution steht, wird die Pensions- und Betreuungstaxe abzüglich Reservationspauschale berechnet.

Muss das Zimmer durch die Angestellten der Stiftung Phönix Zug geräumt werden, wird dies auf Kosten der Bewohner/-innen, nach Zeitaufwand und gemäss Tarifregelung verrechnet.

Schlussreinigung

Für die Schlussreinigung ist die Betriebsleitung besorgt. Der Reinigungsaufwand wird gemäss Tarifregelung berechnet.

4. Streitigkeiten, Gerichtsstand

Für Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand am Sitz der Stiftung Phönix Zug.